



07.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 15.01.2020, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Engstingen-Großengstingen

darf ich Sie herzlich einladen.

TAGESORDNUNG ÖFFENTLICH:

- | | | |
|---|-----|------------------|
| 1. Bekanntgaben | § 1 | |
| 2. Forstwirtschaftsplan | § 2 | Vorlage 001/2020 |
| - Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2019 | | |
| - Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2020 | | |
| 3. Neuverlegung eines Abwasserkanals im Bereich der Meidelstetter Straße 12, Großengstingen | § 3 | Vorlage 002/2020 |
| - Vorstellung der Planung | | |
| - Beratung und Beschlussfassung | | |
| 4. Neuordnung des Gutachterausschusswesens | § 4 | Vorlage 003/2020 |
| - Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Münsingen | | |
| - Beratung und Beschlussfassung | | |
| 5. Neues kommunales Haushaltsrecht | § 5 | Vorlage 004/2020 |
| - Grundsatzbeschlüsse | | |
| 6. Annahme von Spenden | § 6 | Vorlage 005/2020 |
| - Beratung und Beschlussfassung | | |
| 7. Stellungnahme zu Baugesuchen | § 7 | Vorlage 006/2020 |
| 8. Anfragen, Verschiedenes | § 8 | |

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Volksbank Reutlingen
BIC: VBRDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

§ 2

Forstwirtschaftsplan

- Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2019

- Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2020

Anlagen:

- Anlage 1: Nutzungsplan
- Anlage 2: Kulturplan
- Anlage 3: Bewirtschaftungsplan
- Anlage 4: Einnahmen Verwaltungshaushalt
- Anlage 5: Ausgaben Verwaltungshaushalt
- Anlage 6: Ausgaben Vermögenshaushalt
- Anlage 7: Zusammensetzung Hiebsatz
- Anlage 8: Bestandspflege

Sachdarstellung:

Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2019

Der Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2019 wird dem Gemeinderat von den Vertretern des Kreisforstamtes vorgetragen und erläutert.

Forstwirtschaftsplan 2020

Der Forstwirtschaftsplan 2020, bestehend aus dem Nutzungsplan, Kulturplan, Bewirtschaftungsplan, Einnahme- und Ausgabeübersichten, der Zusammensetzung des Hiebsatzes sowie der Übersicht über die Maßnahmen zur Bestandspflege liegt dem Gemeinderat vor und wird von den Vertretern des Kreisforstamtes vorgetragen und erläutert

Beschlussvorschlag:

Dem Forstwirtschaftsplan 2020, bestehend aus dem Nutzungsplan, Kulturplan und Bewirtschaftungsplan, wird, wie dem Gemeinderat vorgelegt und vorgetragen, zugestimmt.

Planung Forstwirtschaftsjahr

Gemeinde Engstingen

2020

Naturalplanung

Nutzungssatz nach Forsteinrichtung

Vornutzung	Hauptnutzung	Dauerwaldnutzung	Gesamtnutzung
3.800	3.100	200	7.100

Holzeinschlagsplanung im FWJ

Fm	Nadelholz	Laubholz	Gesamtnutzung
Plan	5.105	3.105	8.210

Fm	Ordentl. Nutzung	Einschlagsreserv.	zufällige Nutzung
Plan	8.210		

Fm	Fichte	Buche	sonst. Laubholz
Stammholz	2.030	650	
Paletten/Kilben	575	180	
Vollernterholz	2.300		
Industrieholz-lang			
Grubenholz			
Brennholz		1.210	
sonst. Sorten	200	1.065	
Gesamt	5.105	3.105	0

Waldpflege

Ha	Hiebsfläche	Jungbestandspflege
Plan	136,7	12,9

Planung Forstwirtschaftsjahr

Anlage 2 zu Vorlage 001/2020: Kulturplan

Gemeinde Engstingen

2020

Kulturen

Fläche in ha	Anbau	Vorbau	Kultursicherung	Schlagpflege
Plan	0,5		2,5	

Pflanzenverbrauch

Pflanzen	Birke	Fichte	Weißtanne
Plan	300	600	

Waldschutzmaßnahmen

	chem. Verbißschutz	Wuchshüllen
Plan	3.000 Stk	

Wertästung

	Reichhöhenästung
Plan	

Erschließungsmaßnahmen

	Ort	Meter	Kosten

Anlage 3 zu Vorlage 001/2020: Bewirtschaftungsplan

KW 31		Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt				Planung	
UFB		Reutlingen	EDV-Nr.:	Bewirtschaftungsplan Forst-	Verwaltungs-	FWJ	
WBS		Engstingen	415	wirtschaftl. Unternehmen	haushalt	2020	
		Holzbodenfläche haH 880	Forsteinrichtungshiebsatz EFm o.R. 7.100	Ausgeglichenes Hiebsatz EFm o.R. 9.300	Nutzungs- plan EFM o.R. 8.210		
Zeilen- Nr.:	BuZ	Kostenstellen Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuß / Zuschuß
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	387.500		180.200		207.300
2	B	Kulturen			4.000		-4.000
3	C	Waldschutz			4.400		-4.400
4	D	Bestandspflege			11.200		-11.200
5	E	Erschließung			21.900		-21.900
6	F	Jagdrecht	12.200				12.200
7	G	Geräte, Maschinen			13.900		-13.900
8	H	Nebenbetriebe			1.000		-1.000
9	J	Schutzfunktion			100		-100
10	K	Erholungsvorsorge			6.400		-6.400
11	L	Gemeinkosten Forstbetrieb			25.400		-25.400
12	N	Verwaltungskosten			94.000		-94.000
13	P	Waldarbeiterbez. Aufwand			6.300		-6.300
14	Z	Arbeiten für Dritte	34.800		34.800		0
15	Z	Andere Betriebsstelle Gde	6.000		6.000		0
16							0
17							0
18							0
19							
20							
21							
22		Kassenwirksame Beträge	440.500		409.600		30.900
23		Verrechnungen		0		0	0
24		Ergebnis	440.500		409.600		30.900
Aufgestellt: KFA Reutlingen			Anerkannt: Anlagen:				
Unterschrift			Unterschrift				

* Anmerkungen: Die Ausgaben des Vermögenshaushalt in Höhe von 12.000 € sind im KW31 enthalten.

Anlage 4 zu Vorlage 001/2020: Einnahmen Verwaltungshaushalt

ZB 2		BEIBLATT					Plan		
UI B:		Reutlingen	Revier	LDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt	Beitrag	FWJ		
Wildbesitzer:		Gemeinde Engstingen		12	Forstwirtschaftl. Unternehmen	Nr.	2020		
Buch.- schlüssel	Buch.- schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten				
			Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahlinsg. (c x e)		
	a	b	c	d	e	f	g		
		<u>Einnahmen Verwaltungshaushalt</u>							
<u>Buchungs-</u> <u>stelle FA</u>	<u>Buchungs-</u> <u>stelle Gemeinde</u>								
A	131	Holzerlöse - Holzverkauf durch Forstamt					Euro	313.300	
A	132	Erlöse Nebennutzungen - Verkauf durch Gemeinde (Brennholz, Reisschläge, Christbäume)					Euro	74.200	
G	140	Mieten, Pachten (insbesondere Jagdpachteinnahmen)					Euro	12.200	
Z	151	Ersätze von Dritten (Rückentnahmen für Arb. Bei Dritten)					Euro	34.800	
L	156	Ersätze andere Betriebsteile (Rückbuchung für Arb. bei anderen Betriebsteilen)					Euro	6.000	
F	140	Ersätze von Jagd (Wildschutzkostenrückerstattung)					Euro		
H	158	Ersätze für Naßlager					Euro		
	159	Vermischte Einnahmen (sonstiges)					Euro		
B, J	171	Zuweisungen und Förderungen vom Land (Kulturen, Heiden)					Euro		
		Summe haushaltswirksame Einnahmen						Euro	440.500

Anlage 5 zu Vorlage 001/2020: Ausgaben Verwaltungshaushalt

ZB 2		BEIBLATT					Plan	
UFB:		Reutlingen	Revier	EDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt	Beiblatt	FWJ	
Waldbesitzer:		Gemeinde Engstingen		12	Forstwirtschaftl. Unternehmen	Nr.	2020	
Buch.- schlüssel	Buch.- schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten			
			Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahl insg. (c x e)	
	a	b	c	d	e	f	g	
		<u>Ausgaben Verwaltungshaushalt</u>						
<u>Buchungs</u>	<u>Buchungs</u>							
<u>stelle FA</u>	<u>stelle Gemeinde</u>							
		<u>1. Personalausgaben</u>						
alle	400-450	Personalkosten Waldarbeiter				Euro	125.600	
in LNK	420	Versorgungsbezüge (Pensionen)				Euro		
alle	460	Personalnebenkosten (anerkannter Aufwand Waldarbeiter)				Euro	11.300	
		<u>2. Sächlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand</u>						
alle	626	Anerkannter Aufwand Waldarbeiter				Euro		
A, L60	627	Holzfüllung und Aufarbeitung				Euro	123.400	
B,C,D	628	Waldkulturkosten (Kulturen, Waldschutz, Bestandespflege)				Euro	2.100	
E	511	Waldwege				Euro	18.000	
K,J	512	Erholungseinrichtungen, Biotope, Landschaftspflege				Euro	2.100	
G, L99	520	Geräte, Ausstattungen				Euro	10.500	
H	501	Nebenbetriebe (Pflanzschule)				Euro	1.000	
P	561	Waldarbeitsbezogener Aufwand (Schutzkleidung, Fortbildung)				Euro	2.400	
L51	625	Waldaufnahme, Forsteinrichtung				Euro	4.600	
L	640	Steuern				Euro	4.500	
L	641	Versicherungen				Euro	10.000	
N	650	Verwaltungsausgaben				Euro	500	
N	668	Vermischte Ausgaben (Waldumgang, Jubiläen, sonstiges)				Euro	500	
N	671	Erstattung von Verwaltungskosten (Forstverwaltungskosten, Wirtschaftsverw.)				Euro	90.100	
	679	Innere Verrechnung				Euro	3.000	
		<u>Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt</u>				<u>Euro</u>	<u>409.600</u>	

Anlage 6 zu Vorlage 001/2020: Vermögenshaushalt

ZB 2		BEIBLATT					Plan	
UFB:		Reutlingen	Revier	EDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt	Beiblatt	FWJ	
Waldbesitzer:		Gemeinde Engstingen		12	Forstwirtschaftl. Unternehmen	Nr.	2020	
Buch.- schlüssel	Buch.- schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten			
			Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahl insg. (c x e)	
a		b	c	d	e	f	g	
		Ausgaben Vermögenshaushalt						
<u>Buchungs</u>	<u>Buchungs</u>							
<u>stelle FA</u>	<u>stelle Gemeinde</u>							
		<u>Summe Ausgaben Vermögenshaushalt</u>				<u>0 Euro</u>		<u>0</u>
Anmerkung:								

Landratsamt Reutlingen - Kreisforstamt

Gde Engstingen
FWJ 2020

BA	Sorte	FA-Sorte	Preis [€/Fm]	Menge [Fm]	Erlös [€]
Fi / Ta	Sth	FiSth	70	1.430	100.100
Fi / Ta	PZ/Standardlängen	Fi SL	60	600	36.000
Fi / Ta	Kilben/Palette	Kilbe	50	455	22.750
Fi / Ta	Gipfel	NdGip	50	120	6.000
Fi / Ta	Ind. Lang/Grubenholz	Nd IL			
Fi / Ta	IS	Nd IS			
Lä / Dgl	Sth	LäDgl			
s. Ndh	Kie/sonst. Nd-Sth	Nd ST			
Ndh	Nadelbrennholz	NdBrdh			
Fi / Ta / Ki	PZ/SL Selbstwerber	SFiSL	50	1.500	75.000
Fi / Ta / Ki	Kilb/Pal Selbstwerber	SKilb	35	300	10.500
Fi / Ta / Ki	IS Selbstwerber	SNdIS	15	500	7.500
Bu	Sth B	Bu B	75	90	6.750
Bu	Sth KB	Bu KB	70	360	25.200
Bu	Sth C	Bu C	66	200	13.200
Bu	Palette	BuPal	54	180	9.720
Bu	Ind. Gewichtsholz	Bu IG			
Bu/Lbh	Laubbrennholz	LbBrh	55	1.210	66.550
Lbh	Brennh. Selbstwerber	SLbBL			
s.Lbh	Ind. Gewichtsholz	Lb IG			
Ei	Stammholz	EiSth			
Ah	Stammholz	AhSth			
Es	Stammholz	EsSth			
Lbh	Werth./Versteigeru.	Wert			
s.Lbh	sonst. Lb-Sth	LbSth			
Lbh/Ndh	Hackschnitzel	Hack	2	225	450
Lbh/Ndh	Flächenlosiebe	Fläch			
Lbh	DS i.R. verwertbar	DSver	10	770	7.700
Ndh	DS i.R. unverwertbar	DSunv		270	
Gesamtsumme Nadelholz ohne DS			52,57	4.905	257.850
Gesamtsumme Laubholz ohne DS, Hack, Fläch			59,52	2.040	121.420
Gesamtsumme inklusive DS, Hack, Fläch			47,19	8.210	387.420

Pflanzung / Forstschutz / Bestandespflege

FA-Nr.	Forstamt		Fbtr.-Nr.	Waldbesitzer/Forstbetrieb			Rev.-Nr.	FWJ	Blatt-Nr.
	Reutlingen	Engstingen		BKI.	Sortiment	Herkunft			
436	Vorgang (Schlüssel)	Vorgang verbal (Bemerkung)	12	12	Engstingen	1	18	2020	1
Waldort / Objekt Dist. / Abt. / Beh.			Baumart			Menge Plan	Einheit	Maßnahmen-Nr.	Auswertungs-Nr.
1/14a2	B20AF	Anbaufläche				0,3	ha		
2/719/1	B20AF	Anbaufläche				0,2	ha		
1/14a2	B20A	Anbau	Fi			600,0	Stck		
2/719/1	B20A	Anbau	Bi			300,0	Stck		
1/11i4	B30KS	Kultursicherung				0,5	ha		
2/1113/1	B30KS	Kultursicherung				0,5	ha		
2/20a15/1	B30KS	Kultursicherung				0,4	ha		
2/21f9	B30KS	Kultursicherung				0,3	ha		
2/3i11	B30KS	Kultursicherung				0,3	ha		
3/6a2	B30KS	Kultursicherung				0,2	ha		
3/7f10	B30KS	Kultursicherung				0,3	ha		
1/12f2	D10JP	Jungbestandspflege				4,8	ha		
1/5i9/2	D10JP	Jungbestandspflege				3,0	ha		
2/210/1	D10JP	Jungbestandspflege				3,3	ha		
2/9f1	D10JP	Jungbestandspflege				1,8	ha		

§ 3

Neuerlegung eines Abwasserkanals im Bereich der Meidelstetter Straße 12, Großengstingen

- Vorstellung der Planung**
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Öffentlich: Anlage 1: Lageplan Büro Ambacher

Nichtöffentlich: Anlage 2: Kostenaufteilung und Vereinbarung mit den Bauherren Knupfer

Sachdarstellung:

Die Grundstücke Flst. Nrn. 241/3, 242/2, 243/2 und 83/2, Kleiner Brühl, befinden sich im Bereich der Bahnlinie / Meidelstetter Straße, Großengstingen.

Im Zusammenhang mit dem Kauf und der Entwicklung des Adler-Areals war die Gemeinde Engstingen bereits im Jahr 2016 am Erwerb dieser Grundstücke zur Einbeziehung in die Entwicklung des Gesamtareals interessiert. Leider war der damalige Privateigentümer nicht zu einem Verkauf an die Gemeinde bereit.

Zwischenzeitlich wurden die Grundstücke durch die Herren Thomas Knupfer, Thomas Knupfer jun. und Manuel Knupfer von eben jenem privaten Eigentümer erworben. Durch die neuen Eigentümer ist nun eine Entwicklung und Bebauung der Grundstücke mit Reihenhäusern sowie der Bau eines Mehrfamilienhauses vorgesehen. Aus diesem Grund muss auch eine Erschließung des Bauareals mit Wasser, Abwasser und Straßenanbindung erfolgen.

Die Erschließung mit Wasser und Straßenanbindung ist hierbei vollständig die Aufgabe der Bauherren auf deren Kosten, bei der Erschließung mit der Kanalisation ist die Gemeinde jedoch mit in der Verpflichtung.

Nach mehreren Vorgesprächen und Untersuchungen zur Abstimmung der Planung wurde festgestellt, dass der in diesem Bereich in unmittelbarer Nähe des Bahndamms verlaufende Kanal schadhaft und für eine Sanierung nicht mehr geeignet ist. Zudem möchten die Bauherren Knupfer entlang des Bahndamms Garagen anlegen, was eine dauerhafte Überbauung des Kanals zur Folge hätte.

Aus diesem Grund erscheint eine Verlegung des Kanals zusammen mit den ohnehin durchzuführenden Erschließungsarbeiten zur Erschließung der Baugrundstücke als sinnvoll und geboten. Die Kosten hierfür werden anteilmäßig zwischen den Bauherren Knupfer und der Gemeinde Engstingen aufgeteilt.

Seitens des Büros Ambacher wurde hierzu die beigefügte Erschließungsplanung erstellt. Herr Ambacher wird in der Sitzung anwesend sein und die Planung erläutern. Ebenso werden die Bauherren Knupfer das Projekt in der Sitzung vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil der Gemeinde Engstingen für die Verlegung und Erneuerung der Kanalisation beläuft sich auf ca. 66.650,28 €.

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Büro Ambacher entworfenen Erschließungsplanung zur Erschließung der Grundstücke Flst. Nrn. 241/3, 242/2, 243/2 und 83/2, Kleiner Brühl / Meidelstetter Straße, Großengstingen, wird zugestimmt.
2. Der vom Büro Ambacher erstellten Kostenaufteilung für den Anteil der Gemeinde Engstingen an der Verlegung der Kanalisation in Höhe von ca. 66.650,28 € brutto wird zugestimmt.
3. Der Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde Engstingen und den Bauherren Knupfer zur Kostenaufteilung für die Kanalbaumaßnahme wird zugestimmt.

§ 4

Neuordnung des Gutachterausschusswesens

- Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Münsingen
 - Beratung und Beschlussfassung
-

Anlage:

Nichtöffentlich: Vorläufige Kostenaufteilung der Stadt Münsingen

Sachdarstellung:

Gemäß § 1 Abs. 1 S.1 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) sind die Gemeinden verpflichtet, Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstücks-
werten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von § 192 Absatz 1 BauGB zu bilden.

Mit Inkrafttreten einer neuen Gutachterausschussverordnung (GuAVO) am 11.10.2017 hat das
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) die wichtigsten Eckpunkte der Novelle
definiert:

- Das Gutachterausschusswesen soll in kommunaler Verantwortung mit Zuständigkeit bei den
Gemeinden beibehalten werden.
- Es werden leistungsfähige Einheiten für die sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für
die Ermittlung der Grundstücksmarktdaten gebildet.
- Benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises wird die Möglichkeit zur Bildung eines
gemeinsamen Gutachterausschusses eröffnet.
- Die Bildung einer zentralen Geschäftsstelle zur Grundstückswertermittlung im Land Baden-
Württemberg wird rechtlich verankert.

Insbesondere Gutachterausschüsse mit einem kleinen Zuständigkeitsbereich können die gesetzlichen
Aufgaben nicht vollständig und vor allem nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, da die Zahl der
Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten
vorliegt. Der Richtwert für eine leistungsfähige Einheit und eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zur
Ermittlung valider Grundstücksmarktdaten liegt hierbei bei rund 1.000 Kauffällen pro Jahr.

Zudem werden die Kaufpreissammlungen oftmals nicht zeitgemäß geführt, weil insbesondere keine
Fachsoftware (Automatisierte Kaufpreissammlung) eingesetzt wird. Ebenso sind nicht alle Gemeinden in
der Lage in den Geschäftsstellen die notwendigen Stellenanteile für Personal mit dem dafür erforderlichen
Sachverstand bereitzustellen.

Mit der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses soll ein Zuständigkeitsbereich entstehen, in
dem zentral das Aufkommen an Kauffällen erweitert und die fachliche Herleitung der Wertermittlungs-
daten und darauf aufbauende Erstellung eines Grundstücksmarktberichtes verbessert wird. Mit der
Bildung eines neuen gemeinsamen Gutachterausschusses werden die Gemeinden in die Lage versetzt,
ihre gesetzlichen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Insgesamt werden die Ermittlung der Bodenricht-
werte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten an die Erfordernisse der

Finanzverwaltung angepasst. In der Folge haben die Gutachterausschüsse nun als zentrale Aufgabe verstärkt für Zwecke der steuerlichen Bewertung wesentliche marktgebende Grundlagen bereitzustellen.

Folgende Gemeinden der Albhochflächen würden sich für einen gemeinsamen Gutachterausschuss zusammenschließen:

Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Lichtenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen und Zwiefalten.

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Münsingen angesiedelt. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll der Zusammenschluss für den gemeinsamen Gutachterausschuss verankert werden. Inhaltlich übertragen die abgebenden Gemeinden die Bildung eines Gutachterausschusses auf die Stadt Münsingen.

Die Stadt Münsingen erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die Stadt Münsingen über.

Die abgebenden Gemeinden benennen der Stadt Münsingen jeweils zwei ehrenamtliche Gutachter. Ebenso benennt jede teilnehmende Gemeinde der Stadt Münsingen einen ständigen Ansprechpartner in der jeweiligen Gemeinde, damit die Aufgaben durch die Stadt Münsingen sachgerecht erfüllt werden können.

Die Stadt Münsingen erhebt für die Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Die entstehenden Kosten werden auf die teilnehmenden Gemeinden entsprechend der Einwohnerzahl umgelegt. Die von der Stadt Münsingen erstellte Kostenaufteilung können Sie der nichtöffentlichen Anlage 1 entnehmen.

Aktuell sind die beteiligten Gemeinden bemüht, die notwendige Basis für den gemeinsamen Gutachterausschuss zu schaffen. Der gemeinsame Gutachterausschuss soll - vorausgesetzt, dass das erforderliche Personal eingestellt werden kann - ab dem 01.07.2020 mit der Aufgabenerfüllung beginnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kostenanteil der Gemeinde Engstingen für den gemeinsamen Gutachterausschuss beläuft sich auf voraussichtlich rund 22.000,- € pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung der Gemeinde Engstingen an diesem gemeinsamen Gutachterausschuss zu.
3. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Münsingen angesiedelt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit den teilnehmenden Gemeinden abzuschließen.

§ 5

Neues kommunales Haushaltsrecht - Grundsatzbeschlüsse

Anlagen:

-

Sachdarstellung:

Ausgangslage

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 beschlossen, dass alle Kommunen in Baden-Württemberg bis spätestens 01.01.2016 ihre Haushaltswirtschaft auf das neue Recht umstellen. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde zunächst von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Wahlrecht ange-dacht. Dieses Wahlrecht ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Landtags vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt wurde jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Mit der Umstellung auf das NKHR wird das bisherige Geldverbrauchskonzept (Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben) zu Gunsten des Ressourcenverbrauchskonzepts (Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen) abgelöst. Dieses neue Rechnungskonzept erfasst zusätzlich zu den reinen Zahlungsvorgängen, die in der Kameralistik nur den Geldverbrauch dokumentieren, auch den nicht zahlungswirksamen Werteverzehr. Daher werden künftig auch Abschreibungen, Zuführungen/Entnahmen aus Rückstellungen und Auflösungen aus Sonderposten in der kommunalen Haushaltswirtschaft berücksichtigt. Der gesamte Ressourcenverbrauch und das gesamte Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres werden demnach vollständig und periodengerecht ausgewiesen.

Der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik liegt somit der Grundsatz der „intergenerativen Gerechtigkeit“ zugrunde. Dieser besagt, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen soll, die sie selber durch Abgaben und Entgelte wieder ersetzen kann. Dadurch soll das Vermögen nicht verbraucht, sondern für künftige Generationen erhalten bleiben.

Dieser Leitsatz ist vor allem auch Grundsatz für den künftigen Haushaltsausgleich. Demnach wird künftig für jedes Haushaltsjahr ein Ausgleich zwischen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen erforderlich werden. Auch zahlungsunwirksame Größen (bspw. Abschreibungen) werden in den Ausgleich mit einbezogen. So wird sichergestellt, dass das kommunale Vermögen langfristig erhalten bleibt.

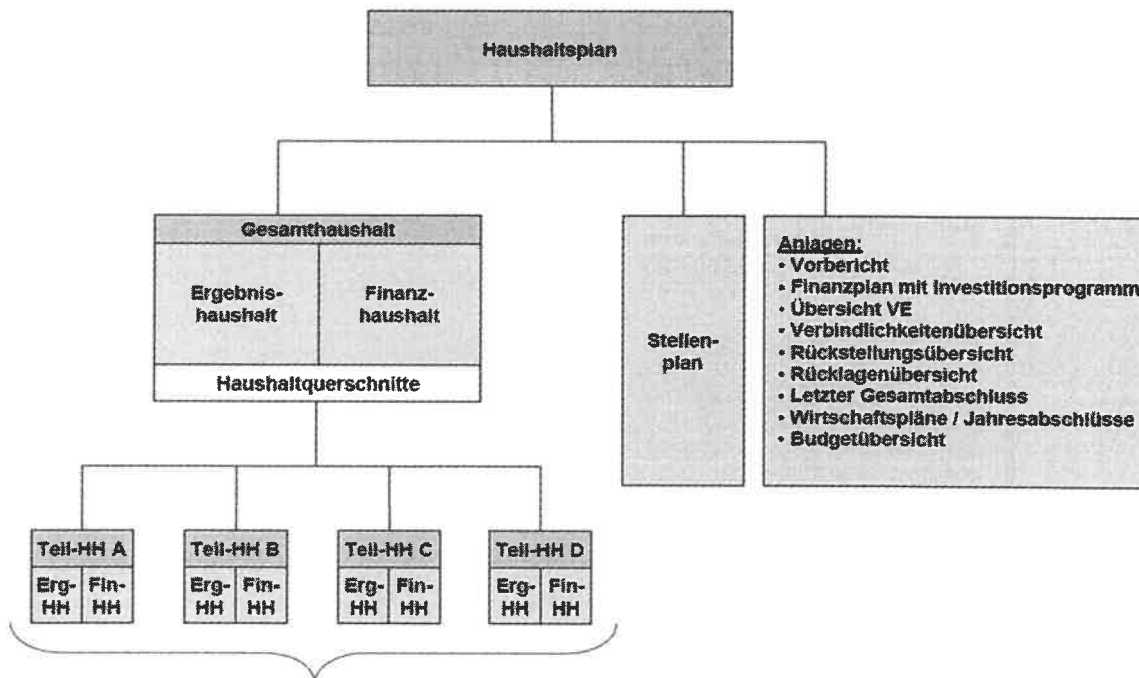
Zusammenfassend stützt sich das NKHR auf eine sogenannte „Drei-Komponenten-Rechnung“. Diese beinhaltet:

- Ergebnishaushalt/-rechnung: Darstellung des Ressourcenaufkommens/-verbrauchs (Erträge, Aufwendungen, nicht zahlungswirksame Größen wie Abschreibungen, Rückstellungen)
- Finanzhaushalt/-rechnung: Darstellung der Ein- und Auszahlungen/Geldmittelverbrauch (Einnahmen, Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit, Investitionsmaßnahmen und Finanzierungsmaßnahmen) = Liquidität
- Vermögensrechnung/Bilanz: Darstellung des Vermögens und der Schulden (Bestandsrechnung)

Nachfolgende Grafik stellt die Zusammenhänge der einzelnen Rechnungskomponenten dar:



Das neue Gemeindehaushaltsrecht sieht neben dieser „Drei-Komponenten-Rechnung“ auch eine neue Struktur des Haushaltsplans vor. Statt einer Gliederung nach Einzelplänen ist künftig eine Gliederung nach Teilhaushalten vorgegeben. Der doppische Haushalt wird künftig wie folgt aussehen:



In den Teilhaushalten werden ergänzend auch die Investitionen abgebildet.

Beim Übergang auf das NKHR sind grundlegende Entscheidungen und viele Einzelentscheidungen zu treffen, die in die Organzuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats fallen. Die grundlegenden Entscheidungen und die strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung des NKHR verbunden sind, sind für die Gemeinde von inhaltlich und wirtschaftlich herausragender Bedeutung. Sie stellen kein – allein dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegendes – Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Daher ist für die Einführung des NKHR (Umstellung auf das NKHR mit Nennung des Einführungszeitpunkts) ein Grundsatzbeschluss für die Einführung des NKHR zum 01.01.2020 erforderlich.

Aufbauend auf diesen Grundsatzbeschluss liegen folgende weitere Sachverhalte in der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderates, die als Basis für die weitere Projektarbeit benötigt werden:

a) Gliederung des Haushaltes in Teilhaushalte (§ 4 GemHVO)

Nach § 4 GemHVO ist im NKHR der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Dabei können die zentralen Produktbereiche „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ jeweils ganz oder teilweise in einem Teilhaushalt oder in mehreren Teilhaushalten ausgewiesen werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Aufbau des Haushaltes nach derzeitigem Haushaltsrecht erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung. Er ist unterteilt in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt. Die Einzelpläne untergliedern sich in Unterabschnitte, die sich an einer organisationsbezogenen als auch aufgabenbezogenen Struktur orientieren. Im NKHR dagegen ist ein wesentlicher Ansatz die Einführung von Produkten. Im neuen Haushaltsrecht rückt die Produkt-Sicht (Output) in den Vordergrund. Die von der Kommune erbrachten Dienstleistungen sollen messbar und vergleichbar sein und im Sinne der Generationengerechtigkeit soll der Ressourcenverbrauch der Kommune (wenn möglich) im jeweiligen Haushaltsjahr erwirtschaftet werden. Die Produktbereiche und Produkte sind auf Grundlage des „Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg“ in der Haushaltsgliederung darzustellen und dienen als Kontierungsobjekte für Planung und Bewirtschaftung. Nach § 61 Nr. 33 GemHVO definiert sich ein Produkt wie folgt: „Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden“. Der Kommunale Produktplan Baden-Württemberg umfasst 21 Produktbereiche, 100 Produktgruppen und 481 Produkte. Der Produktplan ist in der Musterlösung „kFN“ bereits voreingestellt und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Aufgrund der starken Produktorientierung des neuen Haushaltsrechts ist eine produktorientierte Haushaltsstruktur zu empfehlen. Die produktorientierte Haushaltsstruktur sichert die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen, stellt eine Kontinuität der Haushaltstruktur über mehrerer Haushaltsjahre hinweg sicher (da Änderungen der Aufbauorganisation oder Änderungen des Geschäftsverteilungsplan sich nicht auf den Produktplan auswirken). Die standardisierte Musterlösung „kiru.Finzen_N“ (kFN) orientiert sich ebenso an der Abbildung eines Produkthaushalts. Auch zeigen die Praxiserfahrungen von kleinen und mittleren Kommunen, dass die produktorientierte Haushaltsstruktur gegenüber dem organisationsbezogenen Haushaltsaufbau zu bevorzugen ist.

Des Weiteren sieht die Musterlösung kFN vor, den produktorientierten Haushalt in 7 Teilhaushalte aufzugliedern. Diese Teilhaushalte lauten wie folgt:

Teilhaushalt 1	Innere Verwaltung
Teilhaushalt 2	Sicherheit und Ordnung
Teilhaushalt 3	Schulen
Teilhaushalt 4	Sport, Kultur und Soziales
Teilhaushalt 5	Bauen und Umwelt
Teilhaushalt 6	Wirtschaft und Tourismus
Teilhaushalt 7	Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Gemeinderat wird gebeten, dem produktorientierten Haushaltsaufbau und der Untergliederung des Haushalts in die vorgenannten 7 Teilhaushalte zuzustimmen.

b) Vermögensbewertung

Aufgrund der Einführung der kommunalen Doppik ist durch die Verwaltung zum 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Wesentliche Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig. Die notwendigen Arbeiten zur Vermögensbewertung binden in der Projektarbeit die meisten Ressourcen und sind nur mit einem sehr hohen Aufwand zu bewältigen. Unter Berücksichtigung des mit der erstmaligen Bewertung des Vermögens verbundenen Zeitaufwands und dem Bewusstsein, dass die Bilanzsummen durch den laufenden Buchungsprozess sich „bereinigen“ und fortgeschrieben werden, bittet die Verwaltung den Gemeinderat um Zustimmung, die nach den Bestimmungen des § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur Erstellung der Eröffnungsbilanz anwenden zu dürfen (Nutzung der „Kann-Bestimmungen“ des § 62 GemHVO). Diese Vereinfachungsregeln beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass die Vermögensbewertung nicht nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sondern nach Erfahrungs- und Durchschnittswerten erfolgt. Vermögensgegenstände (außer Grundstücke) die vor weniger als 6 Jahren angeschafft wurden, sind von dieser Vereinfachung ausgenommen und nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Dies bedeutet, dass durch die Verwaltung eine Vermögensbewertung zum 01.01.2014 vorzunehmen ist und diese Bewertung auf Grundlage tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 fortzuschreiben ist. Die Praxiserfahrungen zur Vermögensbewertung als Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz haben zu einer Evaluierung des Gemeindefinanzrechts geführt. Die Anforderungen an die erstmalige Vermögensbewertung wurden unter Berücksichtigung des Aufwands an das praktisch Umsetzbare angepasst.

Folgende Konkretisierung und Vereinfachungsregeln wurden in den § 62 GemHVO aufgenommen:

- Nunmehr können generell alle Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, nach Erfahrungswerten bewertet werden. Ein Nachweis, dass der Aufwand einer Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten unverhältnismäßig ist, ist nicht mehr erforderlich.
- Die Ermittlung der Erfahrungswerte nach dem Verfahren der sogenannten Zustandsbewertung ist jetzt zulässig. Dies bedeutet, dass ein fiktiver Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt angesetzt werden kann. Relevant für dessen Ermittlung sind der Zustand des Vermögensgegenstandes zum Bewertungsstichtag, die von diesem Zustand abgeleitete bereits verstrichene Nutzungsdauer und die noch ansetzbare Restnutzungsdauer.
- Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, können aktuelle örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Bei Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen (beispielsweise bei Schulen, Kindergärten, Bädern und Sportanlagen) können bei Zugrundelegung des Werts von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte vorgenommen werden.

- Bei den Straßen ist die Bewertung der einzelnen Straßenarten nicht nur mittels örtlicher Durchschnittswerte, sondern auch nach bekanntgemachten Pauschalwerten möglich.
- Auch die Ermittlung der Höhe der Sonderposten kann nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten vorgenommen werden, wenn der Wertansatz der zugeordneten Vermögensgegenstände ebenfalls auf diesem Weg ermittelt wurde.

c) Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2. GemHVO in der Eröffnungsbilanz

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Stadt an Vereine oder freie Kindergartenträger einen Zuschuss für Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen gewährt hat. Grundsätzlich wären Investitionszuschüsse zu aktivieren und abzuschreiben, obwohl die Stadt durch den Zuschuss kein Vermögen erwirbt. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die gesetzliche Vereinfachungsregel zu nutzen und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) bei der Gemeinde Engstingen erfolgt zum 01.01.2020. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Umstellung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Engstingen“ auf das NKHR.
2. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) erfolgt zum 01.01.2020 unter Anwendung der EDV-Musterlösung „**kiru.Finanzen_N**“ (**kFN**)“ des kommunalen Rechenzentrums iteos.
3. Die Abbildung des Haushalts erfolgt ab dem 01.01.2020 produktorientiert auf Grundlage des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg.
4. Die Gliederung des Haushalts erfolgt in 7 Teilhaushalte. Es erfolgt die Bildung folgender Teilhaushalte: Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“, Teilhaushalt 2 „Sicherheit und Ordnung“, Teilhaushalt 3 „Schulen“, Teilhaushalt 4 „Sport, Kultur und Soziales“, Teilhaushalt 5 „Bauen und Umwelt“, Teilhaushalt 6 „Wirtschaft und Tourismus“, Teilhaushalt 7 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.
5. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung der neuen Haushaltsgliederung auf Grundlage, der unter den Ziffern 3 und 4 gefassten Beschlüsse beauftragt.
6. Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2020 zu erstellenden Eröffnungsbilanz zu. Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln überträgt der Gemeinderat an die Verwaltung.
7. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird verzichtet.